

U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 29. August 2001 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 LHO zweiter Halbsatz teile ich mit, dass ich auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2001 bei Kapitel 09 40 – Landesamt für Denkmalpflege – Titel 533 03 – Entschädigungen im Rahmen von Unterschutzstellungsverfahren nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz – in Höhe von 2 000 000 DM erteilt habe.

Bei einem Bauvorhaben der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG) im als Grabungsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet der Lotharpassage, Innenstadt Mainz, wurden hochbedeutende archäologische Funde und Befunde entdeckt, die eine archäologische Grabung des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich machten.

Nachdem die MAG am 22. September 2000 dem Land Rheinland-Pfalz gegenüber angekündigt hatte, zum 26. September 2000 gegenüber den Archäologen ein Betretungsverbot auszusprechen, erließ die Stadt Mainz als untere Denkmalschutzbehörde am 26. September 2000 eine Duldungsverfügung, mit der der MAG aufgegeben wurde, die sachgemäße archäologische Tätigkeit auf dem Gelände zu dulden und alles zu unterlassen, was der Durchführung dieser Arbeiten entgegensteht, sie einschränkt, gefährdet oder in sonstiger Weise ihre zügige Erledigung behindert. Späterhin wurde die Duldungsverfügung ergänzend auf den Zeitraum bis zum 25. Februar 2001, mithin von insgesamt fünf Monaten befristet.

Die MAG hat Widerspruch gegen die Duldungsverfügung eingelegt und zugleich die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 31 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz gegenüber dem Land angekündigt. Den ihr durch den Bauverzug von insgesamt fünf Monaten entstehenden Schaden hat sie auf zunächst ca. 5,5 Mio. DM beziffert, zugleich aber dargelegt, dass sich diese Summe je nach den Umständen auch noch erheblich erhöhen könne.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang schließt das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen außergerichtlichen Vergleich mit der MAG. Mit der zu zahlenden Vergleichssumme in Höhe von 2 Mio. DM sind sämtliche etwaigen aus der Verzögerung des Bauvorhabens durch die archäologischen Grabungen resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der MAG gegen das Land abgegolten.

Der Vergleichsschluss ist für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll. Die von der MAG vorgelegte Schadensberechnung ist von der LBB überprüft und für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt worden. Hinsichtlich der bezifferten Schadenshöhen hat die MAG die jetzt bereits feststehenden Schadensposten nachgewiesen und im Übrigen plausibel das jeweilige Schadensrisiko dargelegt. Eine im

Einzelnen erfolgende abschließende Schadensberechnung hätte frühestens nach völligem Abschluss der Baumaßnahme vorgenommen werden können. Aufgrund der Sachlage hätten komplizierte Beweisfragen zu einer Reihe von Einzelpositionen angestanden, zu deren Aufklärung jeweils der Generalunternehmer und seine Erfüllungsgehilfen hätten hinzugezogen werden müssen. Auch hätte das Risiko bestanden, dass später angemeldete weitere Schäden der MAG gar nicht durch die in der Duldungsverfügung liegende Zeitverzögerung entstanden wären, sondern etwa durch Versäumnisse von Handwerkern o. Ä. Auch hierfür wäre erheblicher Aufklärungsaufwand erforderlich gewesen. Die Einzelprüfung und -aufklärung wäre sehr zeitaufwendig und teuer geworden, ebenso wären Rechtsverfolgungskosten in erheblicher Höhe angefallen.

Bereits im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses stand aber fest, dass es sich bei dem von der MAG einstweilen bezifferten Schaden um einen hohen Betrag handelt, bei dem nicht davon ausgegangen werden kann, dass er ohne weiteres im Rahmen der Sozialbindung allein von ihr zu tragen ist. Die Duldungsverfügung war auf fünf Monate befristet; es gab jedoch schon zu erheblich früheren Zeitpunkten dokumentierte Behinderungsanzeigen durch den Generalunternehmer. Im Prozessfall wäre daher das Land beweispflichtig dafür gewesen, dass die tatsächliche Bauverzögerung nur fünf Monate betrug. Es gibt Rechtsprechung, wonach im konkreten Einzelfall eine Bauverzögerung von sechs Monaten wegen archäologischer Grabungen als noch im Rahmen der Sozialbindung liegend und damit entschädigungslos zumutbar angesehen worden war. In diesem Einzelfall gab es jedoch außer Ertragsverlusten keine weiter gehenden Schäden des Bauherrn und Klägers, so dass die Entscheidung nicht ohne weiteres auf den hiesigen Fall übertragen werden kann. Angesichts der hier erheblichen Schäden der MAG wäre es vielmehr wahrscheinlich gewesen, dass ein Gericht die Zumutbarkeitsgrenze kürzer angesetzt hätte. Aufgrund der Komplexität der Materie wäre zudem damit zu rechnen gewesen, dass das Gericht auf einen Vergleichsschluss gedrängt hätte. Dieser wäre nach hiesiger Einschätzung auf in etwa dieselbe Zahlungsverpflichtung wie die nun ohne Prozess und damit ohne erheblichen weiteren Zeit- und Kostenverlust vereinbarten 2 Mio. DM hinausgelaufen. Der abgeschlossene Vergleich stellt sich nach alledem als zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll dar. Der Abschluss eines derartigen Vergleichs war im Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2000/2001 unabsehbar. Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO sind daher gegeben.

Über eine beabsichtigte Vereinbarung des Landes mit der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH zur Abgeltung von Bauverzögerungskosten im Zusammenhang mit den archäologischen Ausgrabungen im Bereich „Lotharpassage“ wurde der Haushalts- und Finanzausschuss durch eine Vorlage des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 22. November 2000 unterrichtet. *)

Gernot Mittler
Staatsminister

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:
Vgl. Vorlage 13/4531.